

Benützungsreglement Haus Brugg / Regionalbibliothek

vom 16. Juni 2026

(Stand: 1. August 2026)

Gestützt auf Art. 36 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil erlässt der Stadtrat ein Benützungsreglement für das Haus Brugg / Regionalbibliothek.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten des Haus Brugg und der von der Regionalbibliothek Adliswil zur Verfügung gestellten Medien.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Zum Haus Brugg gehören:

- ¹ Die Regionalbibliothek Adliswil als dessen Hauptnutzerin.
- ² Das Haus Brugg als Ort gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen der Stadt Adliswil.
- ³ Das Haus Brugg als Mietobjekt für öffentliche und private Veranstaltungen kommerzieller und nicht-kommerzieller Art.

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Räumlichkeiten des Haus Brugg dienen der Förderung des Gemeindelebens, des Lernens, der kulturellen Teilhabe und Integration. Sie stehen in erster Linie der Regionalbibliothek Adliswil, nicht-gewinnorientierten Adliswiler Vereinen, örtlichen Behörden, Organisationen und Privatpersonen als Begegnungsstätte zur Verfügung.
- ² Die Räumlichkeiten des Haus Brugg können auch an weitere Anspruchsgruppen für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Die Regionalbibliothek Adliswil weist ein breit gefächertes Angebot auf und dient der Information, Bildung, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Personen aller Altersgruppen. Sie steht allen Interessierten zur Benutzung offen.

Art. 4 Zuständigkeiten

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Regionalbibliothek hat die operative Leitung des Haus Brugg inne. Sie bzw. er sorgt für einen kundenorientierten Bibliotheksbetrieb. Weiter koordiniert sie bzw. er die Durchführung der gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten im Haus Brugg, ist verantwortlich für das Reservationssystem und die Beachtung bzw. Einhaltung dieses Benützungsreglements.

Art. 5 Benützungszeiten

¹ Die Räumlichkeiten des Haus Brugg stehen den Mieterinnen und Mietern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag bis Samstag 8.00 – 22.00 Uhr

² Abweichungen zu den Benützungszeiten gemäss Abs. 1 können durch die Abteilungsleiterin oder durch den Abteilungsleiter Regionalbibliothek bewilligt werden.

³ Die Dienstleistungen der Regionalbibliothek stehen der Öffentlichkeit zu folgenden, bedienten Schalteröffnungszeiten zur Verfügung:

- Montag bis Freitag 10.00 – 18.00 Uhr
- Samstag 10.00 – 14.00 Uhr

⁴ Etwaige Bestimmungen zu erweiterten, unbedienten Öffnungszeiten der Regionalbibliothek regelt der Stadtrat in einem separaten Beschluss.

Art. 6 Hausordnung

Das für das Haus Brugg bzw. die Regionalbibliothek zuständige Ressort erlässt zur Umsetzung dieses Reglements eine Hausordnung.

B. Benützungsgebühren

Art. 7 Grundsätze

¹ Nicht-kommerziellen Adliswiler Vereinen und Institutionen sowie Behörden werden die mietbaren Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Alle übrigen Mietverhältnisse unterliegen den Tarifbestimmungen gemäss Art. 8 Abs. 1.

² Die Regionalbibliothek unterscheidet bei der Tarifgestaltung von Jahresabonnements aller Kategorien für die Regionalbibliothek grundsätzlich nach Einwohnern und Auswärtigen. Details sind in der Gebührenordnung (GebO) geregelt.

³ Bei Überschreitung der Ausleihdauer von Medien oder der Zahlungsfrist bei Vermietungsleistungen werden Mahngebühren erhoben. Details sind in der GebO geregelt.

Art. 8 Tarife

¹ Die Gebühren für die Raummiete im Haus Brugg sowie die Ausleihe und Reservation von Bibliotheksmedien werden vom Stadtrat in der GebO Art. 7 bzw. 12 festgelegt.

² Stornierungsfristen und Rückerstattungsmodalitäten von Raumreservierungen werden in der GebO festgelegt.

³ Verursacherbedingter Aufwand zur Abfallentsorgung, aussergewöhnlicher Reinigungsaufwand sowie Aufwand zur Beseitigung von Schäden durch Sachbeschädigungen usw. bei Raummieten im Haus Brugg werden separat und aufwandbasiert verrechnet.

C. Benützungsvorschriften

Art. 9 Zutritt, Zuteilung Mieträume

¹ Reservationsanfragen für Raummieten werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Adliswil und örtliche Anspruchsgruppen wie politische Parteien und/oder nicht-kommerzielle Adliswiler Vereine und Institutionen haben in der Vergabe von Räumlichkeiten Vorrang.

² Die Abteilung Regionalbibliothek weist Mieterinnen und Mietern die entsprechenden Räumlichkeiten zu.

Art. 10 Sorgfaltspflicht

¹ Zu Einrichtungen und Material ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Ersatz von Geräten, Medien und Einrichtungen, welche auf mangelnde Sorgfalt oder unsachgemässe Benützung zurückzuführen sind, werden auf Kosten der Verantwortlichen repariert bzw. ersetzt. Diese müssen unaufgefordert gemeldet werden. Defekte Medien sind nicht selbstständig zu reparieren.

² Bei Kursen oder Veranstaltungen sind die zuständigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Zusatzaufwand bei Reinigung wird in Rechnung gestellt.

³ Sollten bei ausgeliehenen Medien Elemente fehlen oder defekt sein, ist dies sofort, und nicht erst nach abgelaufener Leihfrist, der Abteilung Regionalbibliothek unaufgefordert mitzuteilen.

Art. 11 Kontrollen

Die Stadt Adliswil behält sich vor, im Falle von Raumvermietungen Kontrollen in den Mietobjekten durchzuführen. Mitarbeitenden der Abteilung Regionalbibliothek ist jederzeit uneingeschränkt Eintritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren. Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement kann ein Anlass abgebrochen werden.

Art. 12 Überwachung

Das Haus Brugg kann mit einer Videoüberwachung ausgestattet werden. Dabei ist das Reglement Sicherheitsausstattung Videoüberwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen einzuhalten.

Art. 13 Werbung

Bei Anlässen dürfen Veranstaltende Werbebanner und -plakate vor Ort nach Rücksprache mit der Abteilung Regionalbibliothek gebührenfrei aufhängen. Die Platzierung ist auf die von der Regionalbibliothek zugewiesenen Standorte beschränkt.

Art. 14 Haftungsausschluss

¹ Für alle Sach- und Personenschäden, die mit der Benützung des Haus Brugg bzw. der Regionalbibliothek zusammenhängen, lehnt die Stadt Adliswil als deren Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung ab. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.

² Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Art. 15 Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts

Bei Verstoss gegen diese Benützungsordnung, Störung des Bibliotheks-, Veranstaltungs- oder Raumvermietungsbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung des Haus Brugg kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen befristet oder auf Dauer entzogen werden.

D Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Die Benützungsordnung Haus Brugg vom 1. Dezember 2019 sowie die Benützungsordnung Bibliothek vom 1. Januar 2022 werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.